

Satzung

der Stadt Bischofswerda über das Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Straßen und Gehwege

- Straßenreinigungssatzung -

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.10.2023 (SächsGVBl. S. 850) in Verbindung mit §§ 51, 52 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Diese Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Stadt Bischofswerda mit den Ortsteilen und Gemarkungen Belmsdorf, Geißmannsdorf, Pickau, Schönbrunn, Neu-Schönbrunn, Kynitzsch, Großdrebnitz, Goldbach, Kleindrebnitz, Neudreb- nitz und Weickersdorf.
- (2) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2 SächsStrG.
- (3) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurch- fahrten, in der gesamten Länge ihres Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung die Gehwege und im weiteren im § 4 genannte Flächen zu reinigen, zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Absatz 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich. Als Verpflichtete gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte und unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) bei Straßen ohne Gehweg die Fahrbahnen die unmittelbar an das Grundstück angrenzen bis 1,5m Breite,
 - b) Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) die Parkplätze,
 - d) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - e) die Gehwege einschließlich Haltestellenbereich, ausgenommen sind die Flächen innerhalb der Buswartehallen und Unterstände,
 - f) die Überwege,
 - g) Grünflächen und Böschungen (z. B. Grasmahd),

- h) Stützmauern (z. B. Beseitigung von Unkraut und Wildwuchs),
 - i) Entwässerungsgräben.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 StVO (Zeichen 240 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch Verbindungswege.
 - (3) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
 - (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf das Verschneiden von Hecken und anderem Bewuchs, wenn es für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs von Belang ist. Genanntes ist dann zu verschneiden und ggf. zu entfernen, wenn aus ihrer Höhe Sichtbehinderung für Kraftfahrer resultieren oder ihre Breite den Verkehrsraum unangemessen einschränkt bzw. Fußgänger behindert. Die Anwendung von Herbiziden oder ähnlich wirkenden Stoffen zur Beseitigung von unerwünschtem Bewuchs ist auf ein Mindestmaß unter Beachtung der geltenden Vorschriften zum Umweltschutz zu beschränken.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die wöchentliche Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Hecken und anderer Bewuchs am Straßenrand – insbesondere, wenn kein Gehweg vorhanden ist – sind dann zu verschneiden und gegebenenfalls zu entfernen, wenn aus ihrer Höhe Sichtbehinderungen für den Kraftfahrer resultieren oder ihre Breite den Verkehrsraum unangemessen einschränkt bzw. Fußgänger behindert.

Für die allgemeine Straßenreinigungspflicht sind die §§ 6 bis 8, für den Winterdienst die §§ 9 und 10 anzuwenden.

Teil II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Wege und Plätze sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus bis zu der oder den Straßen, Wegen und Plätzen an denen sie liegt. Bei Eckgrundstücken umfasst die Verpflichtung alle Grundstücksseiten. Die Verpflichtung gilt auch für die Flächen, die vom Grundstück durch Grünstreifen, Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennt sind.

§ 8

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die

- a) Flächen im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) einmal wöchentlich,
- b) Flächen im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben g) bis i) einmal im Monat

zu reinigen. Dabei sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Bischofswerda und die festgelegten Zeiten der Nachtruhe zu beachten.

Nach der Beendigung einer Winterperiode (sobald die Straßen und Wege schnee- und eisfrei sind) haben die Verpflichteten dafür Sorge zu tragen, dass das Streugut im Sinne von § 10 Absatz 5 entsorgt wird.

Teil III

Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils ohne schuldhaftes Zögern zu erfüllen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Absatz 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Absatz 2 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in Ausnahmefällen und in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis und Schneerückstände, jedoch nicht auf Betonbelägen, verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen. Nicht gestattet sind die Verwendung von Asche, Kohlenruß, anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Absatz 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) Bei Bildung von Eiszapfen und überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen in den öffentlichen Verkehrsraum, sind diese durch die Verpflichteten sofort zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten, um Unfällen vorzubeugen.

(8) § 9 Absatz 9 gilt entsprechend.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Absatz 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 6 Absatz 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 6 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 den Straßenkehrriech nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Absatz 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 9 Absatz 5 keinen Zu- oder Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 9 Absatz 8 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 10 Absatz 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Absatz 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 10 Absatz 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 10 Absatz 5 bei der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände kein abstumpfendes Material verwendet,
 10. entgegen § 10 Absatz 5 bei der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände auf Flächen mit Betonbelägen Salz verwendet,
 11. entgegen § 10 Absatz 5 bei der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände Asche, Kohlenruß oder andere schmierende oder schmutzende Stoffe verwendet,
 12. entgegen § 10 Absatz 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. § 17 Absatz 4 OWiG bleibt unberührt.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Absatz 3 Nummer 1 SächsStrG ist die Stadt Bischofswerda.

§ 13

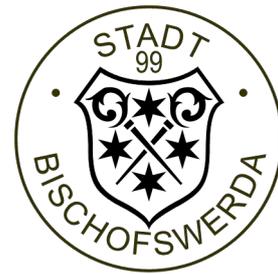
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 31.01.2024

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister